

79. Kommt für die „anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste“, welche der § 65 der preussischen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 im Auge hat, rücksichtlich des Gemeindedienstes begrifflich nur ein Gemeindedienst innerhalb Preussens, oder auch ein solcher in einem anderen deutschen Bundesstaate in Betracht?

IV. Civilsenat. Urt. v. 23. November 1899 i. S. Stadtgemeinde B. (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. IV. 164/99.

I. Landgericht Kößlin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger war bis zum Jahre 1884 Bürgermeister der verflagten Stadtgemeinde. Er erhielt bei seinem Ausscheiden aus diesem Amte eine Pension von jährlich 1350 *M* zugebilligt. Nachdem er im Jahre 1885 zum Bürgermeister in L. (im Herzogtum Anhalt) gewählt worden war, stellte die Beklagte auf Grund des § 65 Abs. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von dem 1. Juli 1885 an die Zahlung dieser Pension ein, weil sein neues Einkommen mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteige. Der Kläger erhob nun gegen die Stadtgemeinde B. Klage auf Zahlung der Pension in Höhe von jährlich 900 *M* für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis zum 1. April 1887; letztere wurde durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Oberlandesgerichtes St. vom 17. Oktober 1887 verurteilt, an Kläger für den erwähnten Zeitraum 570 *M* jährlich als Pension zu zahlen. Diesem Urteile gemäß hat die Beklagte diesen Betrag in monatlichen Vorauszahlungen an den Kläger gezahlt.

Mit der gegenwärtigen Klage beansprucht Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1892 ab nun auch noch die Differenz zwischen dem

Beträge von jährlich 570 *M* und seiner vollen Jahrespension von 1350 *M*, indem er die Ansicht vertritt, daß sein Einkommen als Bürgermeister von L., da dieser Ort nicht im preussischen Staatsgebiet liege, gar nicht berücksichtigt werden dürfe und die Beklagte ihm daher die jährliche Pension von 1350 *M* unverkürzt verschulde.

Nachdem das Landgericht den Kläger mit seiner Klage abgewiesen, hat auf die Berufung desselben das Oberlandesgericht das Urteil erster Instanz zu Gunsten des Klägers abgeändert. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der § 65 Abs. 4 der preussischen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie bestimmt:

„Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionär durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.“

Zur Entscheidung steht nur die Frage, ob die in dieser Vorschrift enthaltenen Worte „durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste“ in Ansehung des Gemeindedienstes ausschließlich auf den Dienst in (derselben oder) einer anderen Gemeinde des preussischen Staates, oder daneben auch auf den Gemeindedienst in einem anderen deutschen Bundesstaate (vorliegenden Falles im Herzogtum Anhalt) zu beziehen sind.

Das Berufungsgericht geht in seinen Erwägungen ohne weiteres davon aus, daß unter dem Staatsdienste, dem ohne nähere Bezeichnung in einem preussischen Gesetze Einfluß auf die Pension eines Beamten zugesprochen wird, zunächst nur der preussische Staatsdienst verstanden werden könne, und daß eben dasselbe auch von dem Gemeindedienste gelten müsse, da dieser in der Gesetzesstelle dem Staatsdienste gleich gestellt und in Preußen der Gemeindebeamte zugleich mittelbarer Staatsbeamter sei. Es gelangt zu dieser Auffassung schon durch den bloßen Wortlaut des Gesetzes und meint, daß dieselbe unterstügt werde durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Während der § 101 der revidierten Städte-Ordnung vom 17. März 1831

ebenfalls nur von der Annahme eines anderen Staats- oder Gemeindeamtes spreche, finde dieser Begriff in der hierzu ergangenen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Juli 1832, wenigstens mittelbar, eine Erläuterung. Dieselbe bestimme:

unter lit. b Nr. 1: „Die Pension ruht, wenn der Pensionierte sich außerhalb des preussischen Staates niederläßt oder in fremde Dienste tritt, bis zu seiner Rückkehr,“

und unter lit. c Nr. 1: „Die Pension wird vermindert, wenn der Pensionierte ein Staats- oder Kommunalamt erhält, dessen Ertrag mit Inbegriff der Pension die frühere Dienstcinnahme übersteigt, und zwar um so viel, als dieser Überschuß beträgt und auf so lange, als dies währt.“

Es sei klar, daß die Erlangung eines nicht preussischen Staats- oder Kommunalamtes stets auch als Eintritt in fremde Dienste oder beziehungsweise als Niederlassung außerhalb Preußens erscheine, und daß daher, wenn schon durch diese letzteren beiden Thatsachen gemäß der Bestimmung unter lit. b Nr. 1 ein ganzliches Ruhen der Pension eintrat, die Vorschrift unter lit. c Nr. 1 wegen der Verminderung der Pension durch Übernahme eines neuen Staats- oder Kommunalamtes überhaupt nicht mehr diesen Fall, sondern lediglich die Übertragung eines anderweitigen preussischen Staats- oder Gemeindeamtes im Auge haben könne. Es sei nicht anzunehmen, „daß die Annahme eines anderen Staats- oder Gemeinde- (Kommunal-) Amtes in den drei Gesetzen eine verschiedene Bedeutung haben solle, sodaß in dem ersten und dritten ein Amt in Preußen oder anderen Staaten, in dem zwischenliegenden zweiten allein nur ein Amt in Preußen gemeint wäre; in allen dreien sei vielmehr „nur ein Amt in Preußen gemeint“.

Man könne — so wird in den Entscheidungsgründen weiter dargelegt — zu einem anderen Ergebnis auch nicht aus dem vermeintlichen Grunde des Gesetzes gelangen, daß ein sicheres Einkommen auf die Pension angerechnet werden solle. Nicht jeder Staat und nicht jede Gemeinde irgend eines anderen Staates gewähre ein sicheres Einkommen. Die Anrechnung des Einkommens aus einem Staats- oder Kommunalamte in Preußen und die Beschränkung auf das Einkommen aus einem solchen Amte lasse sich vielmehr darauf zurückführen, „daß nicht eine doppelte Zahlung aus den öffent-

lichen Mitteln Preußens gewährt werden solle, und daß zu den öffentlichen Mitteln Preußens in diesem Sinne auch die Mittel der Gemeinden und anderen kommunalen Verbände gehören, die zu den staatsrechtlichen Einrichtungen Preußens gehören.“

Die vorstehenden Ausführungen des Oberlandesgerichts geben zu wesentlichen Bedenken Anlaß. Daß die Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Juli 1832 in lit. c Nr. 1 bei den Worten „Wenn der Pensionierte ein Staats- oder Kommunalamt erhält“, nur ein preussisches Staats- oder Kommunalamt im Sinne hat, folgert das Berufungsgericht aus der vorhergegangenen Bestimmung unter lit. b Nr. 1 daselbst. Da die letztere Vorschrift in der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beseitigt worden ist, so entfällt damit für sie auch die Bedeutung des Schlusses, welchen der Vorderrichter an das Vorhandensein dieser Vorschrift knüpft. Hierzu kommt aber noch, daß sich die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit ihrer Fassung des § 65 Abs. 4 keineswegs unmittelbar an die in lit. c Nr. 1 der gedachten Kabinettsordre aufgestellte Norm, sondern beinahe wörtlich an den für sie vorbildlich gewesenen § 61 Abs. 4 der für den ganzen Umfang der Monarchie erlassenen Gemeindeordnung vom 11. März 1850 anlehnt, welche in § 156 von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem ihre Einführung in den einzelnen Gemeinden beendigt sein würde, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden (städtischen wie ländlichen) außer Kraft setzte. Auch schon diese Gemeindeordnung, deren Ausführung durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852 zunächst wieder sistiert wurde, hat die in lit. b Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Juli 1832 enthaltene Klausel nicht mehr aufgenommen und hierdurch bekundet, daß sie, unter Aufgabe der früher herrschenden Anschauung, die pensionierten Gemeindebeamten hinsichtlich eines Aufenthaltes außerhalb Preußens sowie in betreff eines Eintrittes in fremde Dienste nicht mehr, wie bisher, grundsätzlich beschränken wollte.

Der Annahme des Berufungsgerichtes, daß jeder Anhalt fehle, um den Ausdruck „im Staats- oder Gemeindedienste“ in § 65 Abs. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in einem erweiterten Sinne zu nehmen und nicht bloß einen preussischen Dienst, sondern daneben auch noch den Dienst in einem anderen deutschen Bundesstaate darunter zu begreifen, kann hiernach nicht beigetreten werden.

Auch die aus dem Grunde des Gesetzes entnommenen Erwägungen des vorigen Richters erweisen sich als hinfällig. Die Bestimmung des § 65 Abf. 4 a. a. O. soll hiernach den Zweck verfolgen, für den Fall der Wiederanstellung eines städtischen Beamten in einem Staats- oder Gemeindeamt die beteiligten Stellen in Preußen vor einer doppelten Zahlung „aus den öffentlichen Mitteln“ zu schützen, und es sollen in dieser Beziehung zu den „öffentlichen“ Mitteln auch die Mittel der preussischen Gemeinden gehören. Die staatlichen und die Gemeindefassen in Preußen würden also in dieser Beziehung einander gleichstehen. Eine doppelte Zahlung würde daher nicht vorliegen und die Voraussetzung für die Anwendung der streitigen Bestimmung wegfallen, wenn ein in Preußen verabschiedeter städtischer Beamter ein neues Gemeindeamt in einem anderen deutschen Bundesstaate übernimmt und demzufolge seine Pension aus einer preussischen Gemeindefasse, sein neues Einkommen aber aus der Klasse einer nicht preussischen Gemeinde bezieht. Dem Berufungsgerichte ist jedoch entgegenzuhalten, daß weder die frühere noch auch die gegenwärtige Gesetzgebung hinsichtlich des Einkommens der Gemeindebeamten einen Grundsatz dieser Art bei der Zahlung der Beamtenpensionen anerkennt. Schon die Vorschrift in § 30 Nr. 1 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 für die Civilstaatsdiener (v. Rumpff, Annalen Bd. 16 S. 843), das mit seinen Ergänzungen, Erläuterungen und Abänderungen bis zum 1. April 1872 in Geltung war, liefert hierfür den Beweis. Nur die Wiederanstellung im Staatsdienste, nicht auch eine solche im Gemeinbedienste hatte nach dieser Bestimmung die Einziehung der Staatspension zur Folge, sodaß unter Umständen doppelte Zahlung, einmal bezüglich der Pension aus der Staatskasse und einmal bezüglich des Neueinkommens aus der Gemeindefasse, geleistet wurde. Auf dem gleichen Standpunkte steht auch noch gegenwärtig das Pensionsgesetz vom 27. März 1872, welches in § 27 Nr. 2 nur ein Einkommen im Staats- oder Reichsdienste, nicht aber ein solches im Gemeinbedienste berücksichtigt. Auch das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (§ 57 Nr. 2) und das Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893 (§ 33c) folgen demselben Prinzip und lassen im Falle einer Übernahme des Pensionärs in den Gemeinbedienst doppelte Zahlung zu.

Auch in dieser Beziehung versagt also das von dem Berufungsgericht angewendete Erklärungsmittel, und es ergibt sich als wahrscheinlicher die Annahme, daß der Gesetzgeber, indem er in § 65 Abs. 4 der Städte-Ordnung nur die anderweitige Anstellung „im Staats- oder Gemeinbedienste“ in Betracht zieht, in der That nur, wie die Beklagte will, den Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Dienst und die hieraus abzuleitende größere oder geringere Sicherheit des neuen Einkommens des Pensionärs im Auge hat. Auf die Frage, ob dieser Gegensatz auch vorhanden und der ihm entnommene Maßstab zutreffend erscheint, wenn zu dem „Staats- oder Gemeinbedienst“ im Sinne des § 65 Abs. 4 der Städte-Ordnung schlechtthin jeder und mithin auch ein Staats- oder Gemeinbedienst in einem nichtdeutschen Staate zu rechnen wäre, braucht für den Streitfall nicht eingegangen zu werden, da hier nur die Neuanstellung in einem anderen deutschen Bundesstaate in Rede steht.

Mit dem Wortlaute der fraglichen Bestimmung, welcher an sich weder die eine, noch die andere Meinung begünstigt, ist die hier vertretene Auffassung völlig vereinbar. Wäre damit aber wirklich, wie der Kläger unter Zustimmung des angefochtenen Urteils behauptet, eine Beschränkung auf den preussischen Staats- und den preussischen Gemeinbedienst beabsichtigt worden, so würde dieselbe doch in dem Gesetze selbst zu einem entsprechenden Ausdrucke nicht gekommen sein.

Es darf demnach mit dem Urteile des erkennenden Senates vom 12. Mai 1899 in Sachen der Stadtgemeinde S. wider M. (Rep. IV. 65/99,¹ welches die analoge Frage entschieden hat, ob eine Neuanstellung in dem Staatsamte eines anderen deutschen Bundesstaates unter den Begriff einer „anderweitigen Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienste“ (§ 65 Abs. 4 a. a. D.) falle, auch in dem gegenwärtigen Falle angenommen werden, daß das Gesetz die hier streitige Frage offen gelassen hat, in dem Sinne, daß bei ihrer Beantwortung eine Veränderung und Fortentwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse Preußens Berücksichtigung finden darf.

In dieser letzteren Beziehung tritt hervor, daß durch die Grün-

¹ S. Bd. 44 dieser Sammlung Nr. 50 S. 203.

ding des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches die Stellung Preußens als Einzelstaates rücksichtlich seiner äußeren und inneren Verhältnisse eine wesentliche Verschiebung erfahren hat, und daß zwischen den einzelnen Bundesstaaten demzufolge eine derartige organische politische und wirtschaftliche Verbindung besteht, daß der Unterschied zwischen In- und Ausland auf den verschiedensten Gebieten völlig zurücktritt. Durch den Art. 3 der Reichsverfassung ist ein gemeinsames Bundesindigenat geschaffen, mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden anderen Bundesstaates als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Auch in Bezug auf den öffentlichen Dienst in dem eigenen Staat und in einem anderen deutschen Bundesstaate und auf das hieraus entspringende wechselseitige Verhältnis hat die Gesetzgebung dieser Neugestaltung Rechnung getragen. Wie schon das vorerwähnte frühere Urteil dieses Senates unter Bezugnahme auf das preussische Pensionsgesetz für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (§§ 14. 27), das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (§§ 46. 57) und das Reichsmilitärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (§ 107) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 darlegt, gilt insbesondere auf dem hier fraglichen Gebiete des Pensionswesens in wesentlicher Übereinstimmung der Grundsatz, daß bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit, während welcher sich ein Beamter des Reiches im Dienste eines Bundesstaates oder ein preussischer Beamter im Dienste des Reiches befunden hat, zur Anrechnung kommen, andererseits die Pension so lange und beziehungsweise insoweit ruhen soll, als der pensionierte Beamte des deutschen Indigenates verlustig ist oder im Reichs- oder Staatsdienste ein anderweitiges, unter Hinzurechnung der Pension das frühere Dienststeinkommen übersteigendes Einkommen bezieht.

Aus den Bestimmungen der gedachten Gesetze folgt zugleich, daß die dem Beamten für seine Einkommens- und Pensionsverhältnisse

dargebotene finanzielle Sicherheit in den Bundesstaaten des Reiches für eine wesentlich gleiche erachtet wird.

Umfaßt aber hiernach die „anderweitige Anstellung im Staats- und Gemeindedienste“ nach § 65 Abs. 4 der Städte-Ordnung rücksichtlich des Staatsdienstes nicht bloß den Staatsdienst in Preußen, sondern auch den Staatsdienst in einem anderen deutschen Bundesstaate, so muß zweifellos, schon nach der Wortverbindung, eben dasselbe auch von dem Gemeindedienst gelten.

Die vorstehenden Erwägungen, mit denen auch die Auffassung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes in dem Urteil vom 11. Februar 1876 (Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 19 S. 378) sich in Übereinstimmung befindet, führen zur Aufhebung des angegriffenen Urtheiles.“ ...